

# Goldaper Kreisblatt



Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Bassauer.  
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Bassauer in Goldap.

Nr. 94

Donnerstag, den 17. November 1921

79. Jahrg.

Nach dem 3. Zt. geltenden provisorischen Abkommen mit Polen über den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland steht die Benutzung der lediglich dem Durchgangsverkehr dienenden geschlossenen Züge oder Zugteile frei:

- a) deutschen Reichsangehörigen, die mit Personal ausweis versehen sind. — Aus dem Ausweis muß sich Name, Vorname, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Inhabers ergeben. — Der Ausweis muß ferner versehen sein:
  - aa) mit der Unterschrift des Inhabers, oder, falls dieser Schreibunkundig ist, mit seinem von der ausstellenden Behörde amtlich zu bescheinigenden Handzeichen;
  - bb) mit einem Bildnis des Inhabers, das von der ausstellenden Behörde so abzustempeln ist, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bildnis, zur anderen auf dem Papier des Ausweises angebracht ist;
  - cc) mit der Unterschrift und dem Dienststempel der ausstellenden Behörde;
- b) Angehöriger der alliierten und assoziierten Mächte sowie neutraler Staaten im Kriege 1914/1919, die mit eigenen Pässen versehen sind,
- c) polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die mit eigenen Pässen versehen sind. Danziger Pässe bedürfen des im Artikel 2 des ersten Teils des Polnisch-Danziger Abkommens vom 22. April 1920 vorgesehenen Visums des polnischen Generalkommissars in Danzig.

Ein polnisches Visum wird, abgesehen von dem für Danziger Staatsangehörige unter c) vorgesehenen Fall, nicht gefordert.

Kinder bis zu 10 Jahren bedürfen keinerlei Ausweise.

Bei begleiteten Kindertransporten genügt für die Kinder im Alter von 10—15 Jahren eine polizeilich abgestempelte Namensliste.

Von der Benutzung der Züge sind Militärtransporte jeder Art ausgeschlossen.

Auf die bisher deutscherseits übliche Prüfung der Ausweise aller Reisenden kann nicht verzichtet werden; es erscheint aber aus politischen Gründen nicht angebracht, Reisende lediglich wegen Verstoßes gegen die oben bezeichneten Grundsätze

durch deutsche Beamte von der Weiterfahrt ausschließen zu lassen. Dagegen ist beim Herrn Reichsverkehrsminister angeregt worden, durch Anschläge auf den Abgangs- und Grenzbahnhöfen sowie in den Zügen selbst, die von polnischer Seite für die Benutzung der Züge gestellt, in dem provisorischen Abkommen unter Ziffer 4 aufgeführten Bedingungen mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß Reisende ohne vorschriftsmäßige Ausweise nur Angehörige anderer als der in den Bedingungen bezeichneten Staaten Befahrt laufen, durch die Polen von der Weiterfahrt ausgeschlossen und bestraft zu werden.

Die unzulässigerweise Mitfahrenden durch die Prüfungsbeamten gleichfalls auf diese Gefahr besonders hingewiesen werden.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Goldap, den 20. Oktober 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 22. September 1921 II, B. 1487 ist der Kreisrat Probst in Instruktion mit der kommissarischen Verwaltung der Polizeiratsstelle beim Landratsamt Goldap beauftragt worden.

Goldap, den 31. Oktober 1921.

Der Landratsamtsverwalter.

Am 4. ds. Mts., abends 7 Uhr, wurde dem Sattlergesellen Willy Bessel, in Gr. Wishteden, Kreis Gumbinnen, vor der Tür des Kaufmanns Müller in Godehnen ein Fahrrad gestohlen:

Das Fahrrad hatte einen Wert von 1000 Mark und wird wie folgt beschrieben: „Mark, Starr“, Gebirgsbereifung mit Punkte. Der vordere Mantel hatte ein Loch. Glocke und vordere Bremsvorrichtung fehlten. Im Vorderrad waren zwei Ventillöcher. Freilauf mit Rücktrittbremse. Das Vorderrad lief auf einer Seite. Beide hintersten Rohrlügelstützen sind breit geklopft. Die Lenkstange ist an beiden Seiten vorne eingebaut. Braune Griffe, etwas bestoßen. An der Satteltasche fehlt der obere Riemen.

Ich ersuche, die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie die Herren Oberlandjäger und Landjäger